

IPCEI

IPCEI Photovoltaik (PV)

Aufruf zur Interessensbekundung vom 27. Juni 2022

Abgabe von Projektskizzen bis einschließlich 19.08.2022, 14:00 Uhr
(technischer Einreich-Support ist bis 19.08.2022, 13:00 Uhr sichergestellt)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Strategische und prozedurale Verantwortung:

Maximilian Mansbart und Falko Loher

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III (Innovation und Technologie), Stabstelle EU- und internationale Technologiepolitik und Programme

Inhaltliche Verantwortung:

Arno Gattinger und Theodor Zillner

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III (Innovation und Technologie),
Abteilung I 3 – Energie- und Umwelttechnologien

Operative Abwicklung:

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A, 1020 Wien

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien

Wien, 27. Juni 2022

Hinweis

Aufrufe zu Interessensbekundungen (IPCEI Phase 1, siehe IPCEI FAQ) dienen der Erhebung der generellen Situation in Österreich zu einem möglichen IPCEI PV. Durch die Meldung eines potenziellen IPCEI-Vorhabens und eines möglichen Förderbedarfs bei dieser Interessensbekundung entsteht kein Förderanspruch.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Projektförderung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung der Bundesregierung zur Teilnahme am IPCEI PV auf Basis der Entsprechung zu nationalen Strategien, einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Sollte das Vorhaben oder Teile des Vorhabens im Rahmen von konventionellen Förderprogrammen förderbar sein, obliegt die Entscheidung für einen alternativen Förderpfad der Bundesregierung.

Die Einreichung einer Projektskizze im Rahmen der Interessensbekundung begründet keinen Stichtag für die Anerkennung von Kosten und Aufwendungen. Es werden zudem keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe über IPCEI ausgesprochen.

Inhalt

1 Motivation	5
2 Teilnahmevoraussetzungen	7
Einreichen einer Projektskizze.....	7
Anforderungen an IPCEI-Projekte	8
3 Weiterführende Informationen	11
Wichtige Links.....	11
Weiterer Verlauf.....	11
Rechtsgrundlage	11
Beratung	12

1 Motivation

Für die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich bis 2040 stellt die Energiewende zu einer nachhaltigen Energieversorgung quer durch alle Sektoren ein zentrales Element dar. Basierend auf der europäischen Diskussion zur Bedeutung der strategischen Wertschöpfungskette ist ein ganzheitlicher Ansatz zu etablieren, der eine langfristige industriepolitische Strategie verfolgt und konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Innovationsperformance in den strategisch bedeutenden Schlüsseltechnologien implementiert. Für den Stromsektor kommt Photovoltaik eine tragende Rolle zu. Der beschleunigte Ausbau von Photovoltaik verringert dabei die Abhängigkeit von Energieimporten, hohen Energiepreisen und schafft Arbeitsplätze. Angesichts der prognostizierten Installationszuwächse ist es im europäischen Interesse, die Produktion hochinnovativer PV-Systeme wieder verstärkt in Europa zu forcieren und die Chancen auf eine Renaissance der PV-Produktion zu nutzen.

Mit diesem Aufruf zur Interessensbekundung an einem IPCEI PV sollen Projekte identifiziert werden, die im Einklang mit dem „European Green Deal“, dem neuen europäischen Rechtsrahmen „Fit for 55“ sowie dem Nationalen Energie und Klimaplan (NEKP) stehen und welche die Entwicklung des österreichischen und europäischen Knowhows sowie Wirtschaftsstandortes fördern und weiterentwickeln.

IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung 2021/C 528/02 der Europäischen Kommission

1. Vorhaben in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation („FEI“), die von bedeutender innovativer Natur sind oder angesichts des Stands der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig einen wesentlichen Mehrwert im Hinblick auf FEI darstellen (Art. 22, „**RDI**“-Vorhaben),
2. Vorhaben, der ersten gewerblichen Nutzung, zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses (Art. 23 u. 24, „**FID**“-Vorhaben).

IPCEI sind transnationale europäische Programme, an denen Unternehmen mit Einzelprojekten beteiligt sind, jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen ihrer Vorhabensziele und Spill-Over-Effekte kooperieren, und die gemeinsam von einer Reihe von Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden.

Im Rahmen von IPCEI-Vorhaben werden Ausnahmen vom EU-Beihilfenrecht gewährt, die nur unter wenigen klar definierten Umständen möglich sind. Österreich unterstützt die Beteiligung an ausgewählten IPCEI, die besonders für die Erreichung von Klima und Energiezielen sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich relevant sind, um österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu positionieren und generell zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und dem Schaffen von Arbeitsplätzen beizutragen.

Das Ziel ist es die Produktion von hocheffizienten PV-Modulen und Zellen sowie anderen Innovationen in der gesamten Wertschöpfungskette der PV-Herstellung zu stärken. Im Rahmen einer möglichen österreichischen Teilnahme an einem IPCEI PV werden Einzelprojekte mit Bezug zu und mit Abdeckung eines oder mehrerer der folgenden Themenfelder im Bereich Photovoltaik gesucht:

- Industrialisierung (Produktion im GW Bereich) der nächsten PV-Technologiegeneration wie beispielsweise:
 - Heterojunction-Zellen und -Module
 - bifaziale Ingot-, Wafer-, Zell- und Modultechnologie mit interdigitalem Rückkontakt (Interdigitated Back Contact – IBC)
 - Herstellung von TOPCon-PV-Zellen (Tunnel Oxide Passivated Contact)
 - Tandem-PV-Technologie
- Produktion von PV Sonderlösungen wie beispielsweise:
 - Integrierte PV-Systemlösungen (Gebäude-, Mobilitäts-, Agrarlösungen, schwimmende PV)
 - PV-Systemlösungen für Lärmschutzwände und -wälle sowie Staumauern
- Produktion von PV System-Integrationslösungen wie beispielsweise:
 - Prognosebasierte Energiemanagementsysteme
 - Künstliche Intelligenz in der PV-Anlagenüberwachung/Service, Remote Control von PV-Speichereinheiten als Beitrag zur Netzstabilität, Integration des Prosumers und dezentraler Flexibilitäten
 - Hochkompakte Leistungselektronik und neue Materialkonzepte
- Zirkuläre PV-Produktion wie beispielsweise:
 - Design for Recycle
 - starke Reduzierung von Abfällen und kritischen Materialien
 - Wertschöpfung aus Produktionsabfällen und Abfällen am Ende der Nutzungsdauer
 - Entwicklung von Fertigungstechnologien mit geringer Umweltbelastung

Die Reihung der einzelnen Punkte nimmt keine Bewertung vor.

2 Teilnahmeveraussetzungen

Einreichen einer Projektskizze

Der Prozess bis zur erfolgreichen Beteiligung an einem IPCEI-Vorhaben ist grundsätzlich in vier Phasen von der Interessensbekundung bis zur Genehmigung unterteilt:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung
Phase 2	Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene
Phase 3	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene
Phase 4	Notifizierung und Fördervertrag

Detaillierte Informationen zum Ablauf der Antragstellung und Genehmigung finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Dieser Aufruf zur Interessensbekundung ist Phase 1 des IPCEI-Prozesses. Der öffentliche Aufruf zur Abgabe einer Interessensbekundung dient zur Erhebung der generellen Situation in Österreich. Das Interesse an einem möglichen IPCEI-Vorhaben wird durch Einreichen einer Projektskizze bekundet. **Damit begründet sich kein Anspruch auf eine Förderung.**

Ein Link zur Dokumentenvorlage für die Projektskizze wird bereitgestellt (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Projektskizzen enthalten:

1. Eine Kurzbeschreibung des Unternehmens und relevante Erfahrungen
2. Die Beschreibung des angestrebten Projekts sowie die Darstellung der Erfüllbarkeit der IPCEI-Kriterien (siehe „[Anforderungen an IPCEI-Projekte](#)“)
3. Die angestrebten Ziele sowie der Bezug zu nationalen und europäischen Zielen wie Klima- und Energieziele sowie „Green Deal“

4. Eine Investitionsübersicht inkl. Schätzung der Anteile der RDI-, FID- und Massenproduktionsphase
5. Den Überblick über projektbezogene Kooperationen
6. Einen überblicksmäßigen Zeitplan
7. Eine Darstellung des zugrundeliegenden Marktversagens
8. Gegebenenfalls Informationen zum gesamteuropäischen IPCEI-Vorhaben, in das das konkrete Projekt eingebettet werden soll
9. Ansprechperson mit E-Mail und Telefonnummer

Anforderungen an IPCEI-Projekte

IPCEI-Vorhaben müssen hohe Anforderungen erfüllen. Detaildarstellungen zu den einzelnen Kriterien sind jedoch nicht in der Projektskizze von Phase 1, sondern im Projekt-Portfolio von Phase 2 erforderlich.

Die wesentlichen Anforderungen an relevante IPCEI-Vorhaben lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Signifikanter Beitrag zum „Green Deal“ bzw. zur Digitalstrategie auf EU-Ebene sowie zur Erreichung der Klima- und Energieziele Österreichs (NEKP) bzw. zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts im Rahmen der folgenden Kategorien:
 - a) F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur mit einem wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („RDI“-Vorhaben), und/oder
 - b) Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („FID“-Vorhaben).Die gelebte Praxis bei (a) und/oder (b) hat kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt: Ein Vorhaben enthält sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil.
2. Bei RDI-Vorhaben oder FID-Vorhaben: Innovationsgehalt, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft in Österreich und in Europa:
 - a) Die Produkte oder Dienstleistungen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen von innovativer Natur sein, also deutlich über den aktuellen Stand von Technik und Wissen hinausgehen.
 - b) Es muss überzeugend dargestellt sein, wie auf bisherigen umfassenden Arbeiten zum Thema aufgebaut wird und inwiefern sich das Vorhaben maßgeblich vom

- „State of the Art“ unterscheidet. Relevante Vorprojekte sollen angeführt und nachgewiesen werden.
3. Bestehen eines Marktversagens
 - a) Der:die Fördernehmer:in muss überzeugend darlegen, dass unter den aktuellen Markt Voraussetzungen das Projekt nicht bzw. nicht in dieser Form durch ihn allein finanzierbar wäre und ohne die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Ein Marktversagen muss nachweislich vorliegen.
 - b) Es muss eine Finanzierungslücke bestehen, die auf eine Notwendigkeit und Angemessenheit einer staatlichen Förderung unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos schließen lässt.
 4. Kooperation innerhalb der EU entlang der Wertschöpfungskette Photovoltaik
 - Das Projekt muss substantielle Kooperationen mit mehreren Unternehmen in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im Sektor Photovoltaik miteinschließen.
 - Zudem soll schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern sich das angestrebte Projekt in den gesamteuropäischen Kontext des IPCEI Photovoltaik integriert und bei welchen Aspekten ein strategisch wichtiger Beitrag durch das Projekt geleistet werden kann.
 5. Spill-Over-Effekte

Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie speziell auf europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kund:innen, Projektpartner:innen, Lieferant:innen, akademische Institutionen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken.
 6. Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes.
 7. Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung (Diese Beiträge werden im Falle einer IPCEI-Notifizierung durch die Abfrage von objektiven Indikatoren bzw. Zielwerten für die Dauer des Projektes (z.B. Beschäftigte Fachkräfte vor, während und nach IPCEI) erhoben und geprüft).
 8. Das Projekt muss zum Großteil von der Projektgruppe selbst finanziert werden (Die Förderung kann nur einen Anteil der Gesamtkosten umfassen und ist begrenzt durch Wettbewerbsregeln von EU und WTO, nationale Festlegungen zu Förderhöhen, verfügbare Budgetmittel etc.).
 9. Projekte mit Gesamtinvestitionskosten idH von mindestens 1 Mio. EUR.

10. Sämtliche förderbare CAPEX-Kosten müssen in Österreich anfallen und auch über das IPCEI-Projekt hinaus in Österreich verbleiben.

Nicht Gegenstand eines IPCEI sind:

- Projekte, die lediglich die Erweiterung bestehender Kapazitäten, die Kopie bereits bestehender Produktionen oder marktübliche Effizienz- und Produktivitätssteigerungen zum Inhalt haben.
- Projekte von Unternehmen, die Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EK für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind).
- Projekte von Unternehmen, die Beihilfen rückzahlen müssen oder mussten, da diese von der EK als rechtswidrig und/oder unvereinbar eingestuft wurden.
- Projekte, die nicht explizit zu den Zielen der österreichischen Bundesregierung zu Klima- und Energiefragen, oder nicht explizit zu den Zielen des European Green Deal beitragen, sowie Projekte, welche die Entwicklung klima- und umweltschädlicher Produkte zum Ziel haben.
- Projekte von Unternehmen, deren Investitionsstandort sich nicht in Österreich befindet.

3 Weiterführende Informationen

Wichtige Links

Eine Vorlage für die Projektskizze und finden Sie auf der [IPCEI-Webseite des BMK](#).

Detaillierte Informationen zum IPCEI-Antragsverfahren finden Sie auf der [IPCEI-Webseite des BMK](#).

Das Portal zum Upload der Projektskizzen finden Sie [auf der aws-Webseite](#).

Weiterer Verlauf

Die Projektskizze als Interessensbekundung kann bis einschließlich 19. August 2022, 14:00 Uhr, durch Verwendung des Upload-Tools an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG übermittelt werden (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Es erfolgt eine Formalprüfung und eine inhaltliche Sichtung und Potenzialanalyse der eingereichten Projektskizzen, um die prinzipielle Eignung zur Teilnahme am IPCEI festzustellen. Details zur Sichtung und den weiteren Phasen finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Rechtsgrundlage

Mitteilung 2021/C 528/02 der Europäischen Kommission

Beratung

Die gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle bietet die Möglichkeit eines Beratungsgespräches für Ihr Vorhaben an. Vereinbaren Sie einen Termin!

Tabelle 2: Kontaktdaten zur Beratung

Name	Kontaktdaten
Wolfram Anderle (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 – 075 E-Mail: ipcei@aws.at
Stella Mitsche (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 – 075 E-Mail: ipcei@aws.at
Stefanie Nagler (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 – 075 E-Mail: ipcei@aws.at
Manuel Binder (FFG)	Telefon: +43 5 7755 – 5041 E-Mail: manuel.binder@ffg.at
Dietrich Leihs (FFG)	Telefon: +43 5 7755 – 5034 E-Mail: dietrich.leihs@ffg.at

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)